

# RS OGH 2001/1/25 15Os103/00 (15Os104/00, 15Os105/00, 15Os106/00, 15Os107/00, 15Os108/00, 15Os109/00)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2001

## Norm

StGB §198

## Rechtssatz

Auch der nicht unmittelbar aus dem Gesetz erfließende, weil privatautonom vereinbarte Unterhaltsanspruch eines Ehegatten nach einvernehmlicher Scheidung ist im Familienrecht begründet und damit - in den Grenzen des § 69a Abs 1 EheG - als Unterhaltungspflicht des anderen Ehegatten vom Tatbestand des § 198 StGB umfasst. Die Höhe einer tatbildlichen Unterhaltungspflicht ist auf Grund des im § 69a Abs 1 EheG enthaltenen Verweises (arg: " ... den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ... ") wiederum nach § 94 ABGB zu ermitteln, sofern nicht ein geringerer Unterhaltsbeitrag vereinbart wurde.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 103/00  
Entscheidungstext OGH 25.01.2001 15 Os 103/00

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114635

## Dokumentnummer

JJR\_20010125\_OGH0002\_0150OS00103\_0000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)